

## Zivilrecht I

**Hinweise zu Fall 49:**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung zusätzlicher 100.000,00 Euro haben, wenn ihm insgesamt ein Anspruch über 400.000,00 Euro aus § 433 Abs. 2 zusteht. Dann müsste ein Kaufvertrag in dieser Höhe zustande gekommen sein.

Die notarielle Urkunde, von der zunächst auszugehen ist, enthält nur einen Preis von 300.000,00 Euro. Die urkundlich niedergelegte Einigung von V und K ist jedoch unwirksam nach § 117 Abs. 1, weil beide Parteien diesen Vertrag gar nicht wollten, sondern nur die Absicht zur Ersparnis von Notargebühren und Grunderwerbssteuer hatten.

Der Vertrag über 400.000,00 Euro könnte aber nach § 117 Abs. 2 maßgeblich sein. Das verdeckte Geschäft ist maßgeblich, wenn es den dafür vorgesehenen Vorschriften entspricht. Dies ist hier zweifelhaft wegen §§ 311 b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1. Der eigentlich gemeinte Vertrag ist wegen des Formmangels unwirksam. Hier kann der Mangel der Form aber ausnahmsweise nach § 311 b Abs. 1 S. 2 geheilt sein. Dann müssten Eintragung und Auflassung erfolgt sein. Die Eintragung ist im Sachverhalt ausdrücklich erwähnt. Eine Auflassung dürfte dann ebenfalls vorliegen. Denn nach § 20 GBO trägt das Grundbuchamt einen Eigentumswechsel nur ein, wenn ihm die Auflassung vorgelegt wird. Auch dürfte – der allgemeinen Übung entsprechend – die Auflassung **mit dem Kaufvertrag** beurkundet worden sein. Diese Auflassung ist nach § 925 **abstrakt**. Die Auflassung leidet daher nicht am Mangel des § 117 Abs. 1. Somit ist hier die Heilung eingetreten und K muss die restlichen 100.000,00 Euro bezahlen.

**Hinweise zu Fall 50:**

Maßgebliche Anspruchsgrundlage zugunsten des N gegen den Erben ist § 2174. Voraussetzung dieses Anspruchs ist eine wirksame testamentarische Anordnung nach § 1939. Dazu ist das vorliegende Testament **auszulegen nach § 133**. Dazu müssen die von E verwendeten Worte richtig aufgefasst werden. E als Verfasser des Testaments hat es in der Hand, die Sprache zu gebrauchen, an die er gewöhnt ist, wenn er damit nur verstanden wird. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Deshalb kann trotz Verwendung des Wortes „Bibliothek“ das Vermächtnis so verstanden werden, dass es auf den Inhalt des Weinkellers zu beziehen ist: falsa demonstratio non nocet.

**Hinweise zu Fall 51:**

Erwägen könnte man zunächst einen Anspruch des konzessionierten Sperrmüllunternehmens gegen H aus § 985. Dieser Anspruch scheidet jedoch sogleich, weil keine Übergabe an den konzessionierten Unternehmer erfolgt ist.

Näher zu prüfen ist ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 **wegen Verletzung eines sonstigen Rechts**. Ein solches Recht könnte sich aus dem Verhalten der Hausbesitzer und Mieter ergeben, als diese ihren Sperrmüll abgestellt haben. Darin könnte eine **Willenserklärung** gelegen haben, die ein sonstiges Recht begründete. In Frage kommt nur eine **konkludente Erklärung**. Das Erklärungsbewusstsein der Hausbesitzer und Mieter könnte in zwei verschiedene Richtungen gehen: Zum einen könnten sie beim Abstellen des Sperrmülls den Antrag auf die Einigung nach § 929 an den konzessionierten Unternehmer gerichtet haben. Zum andern könnten sie auch die Willenserklärung der Eigentumsaufgabe (Dereliktion) nach § 959 erklärt haben. Dann hätte der konzessionierte Unternehmer möglicherweise ein **Aneignungsrecht**, das nach § 958 als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 verstanden werden könnte. In ähnlicher Weise könnte der konzessionierte Unternehmer aus der Einigungsofferte das sonstige Recht haben, diese Offerte anzunehmen und sich dadurch Eigentum zu verschaffen.

Beide Möglichkeiten der Interpretation waren aber jedenfalls von den Hausbesitzern und Mietern **revidierbar**. Tatsächlich haben sie ihre Erklärung widerrufen und durch eine Übereignung an H ersetzt. Deshalb hat H jedenfalls kein sonstiges Recht des konzessionierten Unternehmers verletzt.

Auch ein Anspruch dieses Unternehmers nach § 823 Abs. 2 scheidet aus: Die Konzession ist ein Verwaltungsakt und kein Schutzgesetz.

#### **Hinweise zu Fall 52:**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 haben. Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen sein. Dies ist zu verneinen, weil K einfach geschwiegen hat, aus bloßem Schweigen aber keine vertragliche Verpflichtung entstehen kann.

Erwägenswert erscheint demnach ein Herausgabeanspruch des V auf das Buch nach § 985. Nach dem Sachverhalt spricht nichts dafür, dass K die mit der Übersendung des Buches verbundene Einigungsofferte nach § 929 S. 1 angenommen hat. Er ist somit nur Besitzer. Die Voraussetzungen des § 985 sind also erfüllt. Dennoch scheidet der Anspruch an § 241 a Abs. 1 und 2. Wie sich aus dem Wortlaut des Abs. 2 ergibt, betrifft das Wort „Anspruch“ in Abs. 1 sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche. K kann also das Buch behalten, ohne dafür irgendetwas bezahlen zu müssen.

#### **Hinweise zu Fall 53:**

Zunächst ist kurz anzusprechen, dass K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen X haben könnte nach § 433 Abs. 2. K könnte diesen Anspruch aber nach § 398 an V abgetreten haben. Dann könnte V die Zahlung von X verlangen.

Eine solche Abtretung der Kaufpreisforderung könnte in der „Verlängerungsklausel“ aus den Lieferbedingungen des V enthalten sein. Tatsächlich bedeutet „Verlängerungsklausel“ eine **im Voraus** vorgenommene Abtretung von Ansprüchen aus dem Weiterverkauf solcher Gegenstände, die dem Abtretungsempfänger aus Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung zustanden.

Dafür müsste die Verlängerungsklausel aber zwischen V und K **vereinbart** worden sein. Im ursprünglichen telefonischen Vertragsschluss war von der Verlängerungsklausel keine Rede. Sie taucht erst in dem späteren Brief des V auf. Eine Reaktion des K nach diesem Brief wird im Sachverhalt nicht geschildert. K hat also auf die Einführung der Lieferbedingungen geschwiegen. Nach allgemeinen Grundsätzen wären hiernach die Lieferbedingungen abgelehnt. Hier könnte aber etwas anderes gelten, wenn es sich bei dem Brief des V um ein **„kaufmännisches Bestätigungsschreiben“** handelte und den K deshalb die Obliegenheit traf, dem Schreiben zu widersprechen; andernfalls das Schreiben verbindlicher Vertragsinhalt geworden wäre. Unter einem Bestätigungsschreiben ist zunächst die schriftliche Fixierung des mündlichen Vertrages zu **Beweis Zwecken** zu verstehen. Hat der Empfänger auf ein solches Schreiben nicht reagiert, ist der Inhalt des mündlichen Vertrages gemäß dem Schreiben bewiesen. Hier wich das Schreiben des V aber vom telefonischen Vertrag ab. Auch eine solche Abweichung ist in einem – insoweit fälschlich bezeichneten – Bestätigungsschreiben möglich, wenn der Empfänger mit einer Änderung dieser Art nach Treu und Glauben rechnen musste. Das Nachschieben von Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit üblichem Inhalt ist nach Treu und Glauben hinzunehmen. Ein Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungs- und Verlängerungsklausel gehört zum gebräuchlichen Inhalt von Lieferbedingungen. Also handelte es sich hier um eine Änderung des ursprünglichen mündlichen Vertrages, mit der K **rechnen musste**. Er hätte daher dem Bestätigungsschreiben widersprechen müssen, wenn er es nicht gelten lassen wollte.

Die Abtretung der Forderung des K gegen X an V ist somit wirksam und X muss **an V** bezahlen.

**Hinweise zu Fall 54:**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 Zug um Zug gegen Lieferung haben. Dann müsste ein entsprechender Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen sein.

Der **Antrag** könnte in der Bestellung des V liegen. Diese Bestellung war zwar eine äußerlich vollständige Willenserklärung, die V aber **gar nicht abgeben** wollte. Für K besteht nur der **Schein** einer Abgabe. Wie solche Fälle „abhanden gekommener Willenserklärungen“ juristisch zu behandeln sind, ist umstritten. Die dogmatisch nächstliegende Erklärung liegt darin, einen wirksamen Antrag abzulehnen, weil das konstitutive Merkmal der Abgabe für eine vollständige empfangsbedürftige Willenserklärung eben fehlt. Dann ließe sich ein Anspruch des K gegen V auf **Schadensersatz** aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 begründen. Denn sowohl V selbst als auch möglicherweise L (§ 278!) trifft ein Verschulden daran, dass der Brief übermittelt wurde und dadurch den Anschein einer Abgabe der Willenserklärung hervorrief. Dadurch wurde zugleich ein vorvertragliches Verhältnis nach § 311 Abs. 2 begründet.

Nach anderer Ansicht genügt für die wirksame Willenserklärung die **Zurechnung** der in Wahrheit nicht abgegebenen Erklärung wegen ihres bloßen Scheins. Es liegt hier vergleichbar wie bei Erklärungen ohne Erklärungsbewusstsein (dazu Fall 46). Folgt man dem, liegt hier ein wirksamer Antrag des V vor. V kann den Antrag aber nach § 119 Abs. 1 analog anfechten. Denn die fehlerhafte Abgabe ist wertungsmäßig eng verwandt mit einem fehlerhaften Erklärungsverhalten. Auch nach der Anfechtung wäre V zum Schadensersatz an K verpflichtet, und zwar nach § 122. Für diese Auffassung spricht, dass sie den Parteien und hier zumal V die Möglichkeit gibt, den bloß scheinbaren Vertrag aufrecht zu erhalten und nicht wegen der dogmatischen Konstruktion der Willenserklärung definitiv als unwirksam behandeln zu müssen.